

# Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1970

Ausgegeben am 12. Juni 1970

11. Stück

17. Gesetz: Einhebung einer Dienstgeberabgabe; Abänderung.

## 17.

### Gesetz vom 24. April 1970 über die Einhebung einer Dienstgeberabgabe.

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

#### § 1

Für das Bestehen eines Dienstverhältnisses in Wien hat der Dienstgeber eine Abgabe nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu entrichten.

#### § 2

(1) Ein Dienstverhältnis besteht dann in Wien, wenn der Beschäftigungsort des Dienstnehmers in Wien liegt.

(2) Beschäftigungsort ist der Ort, an dem die Beschäftigung ausgeübt wird. Wird eine Beschäftigung abwechselnd an verschiedenen Orten ausgeübt, aber von einer festen Arbeitsstätte aus, so gilt diese als Beschäftigungsort. Wird eine Beschäftigung ohne feste Arbeitsstätte ausgeübt, so gilt der Wohnsitz des Dienstnehmers als Beschäftigungsort. Der Beschäftigungsort von Hausgehilfen, die beim Dienstgeber wohnen, ist der Wohnsitz des Dienstgebers. Hat der Dienstgeber mehrere Wohnsitze, so ist der Wohnsitz maßgebend, an dem der Dienstgeber den überwiegenden Teil des Jahres verbringt.

(3) Als feste Arbeitsstätten sind insbesondere anzusehen:

die Stätte, an der sich die Geschäftsleitung befindet;

Zweigniederlassungen, Fabrikationsstätten, Warenlager, Ein- und Verkaufsstellen, Landungsbrücken (Anlegestellen von Schiffahrtsgesellschaften), Kontore und sonstige Geschäftseinrichtungen, die dem Unternehmer (Mitunternehmer) oder seinem ständigen Vertreter (zum Beispiel einem Prokuristen) zur Ausübung ihrer Tätigkeit dienen;

Bauausführungen, deren Dauer zwölf Monate überstiegen hat oder voraussichtlich übersteigen wird.

(4) Ein Dienstverhältnis liegt vor, wenn der Dienstnehmer dem Dienstgeber (öffentlich-rechtliche Körperschaft, Unternehmer, Haushaltsvor-

stand) seine Arbeitskraft schuldet. Dies ist der Fall, wenn die tätige Person in der Betätigung ihres geschäftlichen Willens unter der Leitung des Dienstgebers steht oder im geschäftlichen Organismus des Dienstgebers dessen Weisungen zu folgen verpflichtet ist.

#### § 3

Von der Abgabe sind befreit:

- Gebietskörperschaften mit Ausnahme der von ihnen verwalteten Betriebe, Unternehmungen, Anstalten, Stiftungen und Fonds; ferner die Österreichische Bundesbahn und die Post- und Telegraphenanstalt;
- Dienstverhältnisse, bei denen der Dienstnehmer das 55. Lebensjahr überschritten hat;
- Dienstverhältnisse im Sinne des § 16 Abs. 3 und 4 Behindertengesetz, LGBl. für Wien Nr. 22/66, des § 6 Ziff. 5 Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/47, in der derzeit geltenden Fassung, des § 1 Invalideneinstellungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 21, in der derzeit geltenden Fassung, und ab 1. Juni 1970 des Invalideneinstellungsgesetzes 1969, BGBl. Nr. 22/1970;
- Lehrverhältnisse im Sinne des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/69;
- Dienstverhältnisse, bei denen die vom Dienstnehmer zu leistende Arbeitszeit wöchentlich das Ausmaß von zehn Stunden nicht übersteigt;
- Dienstverhältnisse mit Hausbesorgern;
- Dienstverhältnisse, während der Zeit, für die nach den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes, BGBl. Nr. 76/57, in der derzeit geltenden Fassung, oder des Landwirtschaftsgesetzes, BGBl. Nr. 140/1948, in der derzeit geltenden Fassung, und den dazu ergangenen Ausführungsgesetzen, in den derzeit geltenden Fassungen, ein Beschäftigungsverbot für werdende Mütter und ein Beschäftigungsverbot nach der Entbindung besteht. Ebenso Dienstverhältnisse während der Zeit, für die den Dienstnehmerinnen nach diesen gesetzlichen Bestimmungen ein Karenzurlaub gewährt wird.

- h) Dienstverhältnisse während der Zeit, in der der Dienstnehmer den ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienst leistet.

#### § 4

Abgabepflichtig ist jeder Dienstgeber (physische oder juristische Person), der mindestens einen Dienstnehmer im Sinne des § 1 beschäftigt.

#### § 5

Die Abgabe beträgt für jeden Dienstnehmer und für jede angefangene Woche eines bestehenden Dienstverhältnisses 10—S.

#### § 6

(1) Der Abgabepflichtige hat bis zum 10. Tag jedes Monats die im Vormonat entstandene Abgabenschuld zu entrichten.

(2) Der Abgabepflichtige hat jeweils bis zum 10. Jänner, 10. April, 10. Juli und 10. Oktober die im vorangegangenen Kalenderviertel entstandene Abgabenschuld beim Magistrat schriftlich zu erklären. In diesen Erklärungen sind auch jene Dienstverhältnisse anzugeben, für die zufolge der Bestimmungen des § 3 eine Abgabe nicht zu entrichten ist. Ist in einem Kalenderviertel zufolge der Bestimmungen des § 3 keine Abgabenschuld entstanden, ist für diesen Zeitraum keine Erklärung einzureichen.

(3) Der Abgabepflichtige kann abweichend von den Bestimmungen des Abs. 2 die Abgabenerklärung jeweils bis zum 10. Februar für das vorangegangene Kalenderjahr einreichen, wenn der vierteljährliche Abgabebetrag nicht mehr als 400—S beträgt. Das Recht zur Einreichung der Abgabenerklärung für ein Kalenderjahr geht nicht verloren, wenn der Abgabebetrag in einzelnen Kalendervierteln ausnahmsweise mehr als 400—S beträgt, sofern der Jahresbetrag der Abgabe 1800—S nicht übersteigt.

(4) Für Abgabepflichtige, die die Zahlungsfrist wiederholt versäumen, oder bei denen Gründe vorliegen, die die Entrichtung der Abgabe gefährden (zum Beispiel Verschuldung, Mangel an Betriebskapital, bereits frühere Leistung des Offenbarungseides), kann der Magistrat an Stelle der im Abs. 1 vorgesehenen monatlichen Zahlungsfrist eine kürzere, äußerstenfalls eine wöchentliche Frist vorschreiben. Bei wiederholter Versäumung der Erklärungsfrist oder bei Vorliegen von Gründen, die die Entrichtung der Abgabe gefährden, kann der Magistrat an Stelle der vierteljährlichen Erklärungsfrist nach Abs. 2 oder der jährlichen nach Abs. 3 eine kürzere, äußerstenfalls eine wöchentliche Frist zur Abgabe der Erklärung vorschreiben.

(5) Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung kann der Magistrat mit Abgabepflich-

tigen von den Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 abweichende Vereinbarungen über die Höhe und die Form der zu entrichtenden Abgabe treffen, wenn dadurch ohne wesentliche Veränderung des Ergebnisses der Abgabe deren Bemessung und Einhebung vereinfacht wird.

#### § 7

(1) Über Antrag ist Abgabepflichtigen die bereits geleistete Abgabe rückzuerstatten, wenn die Summe der von ihnen aus Dienstverhältnissen zu leistenden Entgelte im vorangegangenen Kalenderjahr monatlich 3000—S nicht erreicht und das steuerpflichtige Einkommen im gleichen Zeitraum (Kalenderjahr) 30.000—S nicht überstiegen hat. Dieser Betrag erhöht sich für den Ehegatten um 20 v. H. und für jede Person, für die der Abgabepflichtige kraft Gesetzes zu einer Unterhaltsleistung verpflichtet ist, um je weitere 10 v. H.

(2) Der Antrag auf Rückerstattung ist bis zum Ablauf des Jahres einzubringen, das dem Kalenderjahr, für das die Rückerstattung begehrt wird, folgt.

#### § 8

(1) Handlungen oder Unterlassungen, durch die die Abgabe hinterzogen oder fahrlässig verkürzt wird, sind als Verwaltungsübertretungen mit Geld bis zum Zehnfachen des Verkürzungsbetrages zu bestrafen. Im Falle der Uneinbringlichkeit tritt an Stelle der Geldstrafe Arrest bis zu drei Monaten.

(2) Die sonstigen Übertretungen der Gebote und Verbote dieses Gesetzes und die Nichtbefolgung der vom Magistrat der Stadt Wien erlassenen Anordnungen sind als Verwaltungsübertretungen mit Geld bis zu 3000—S zu bestrafen.

#### § 9

Der Ertrag der Abgabe fließt der Stadt Wien zu und ist zur Errichtung einer Untergrundbahn zu verwenden.

#### § 10

Die Gemeinde hat ihre in diesem Gesetz geregelten Aufgaben mit Ausnahme der Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

#### § 11

(1) Dieses Gesetz tritt hinsichtlich seiner §§ 1 bis 7, 9 und 10 mit 1. Jänner 1970 in Kraft.

(2) § 8 tritt mit dem Tag der Kundmachung dieses Gesetzes in Kraft.

(3) Das Gesetz vom 11. Juli 1969 und vom 12. September 1969 über die Einhebung einer

Dienstgeberabgabe, LGBL. für Wien Nr. 32, wird mit dem Tag der Kundmachung dieses Gesetzes mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1970 aufgehoben.

(4) Die vom Tag der Kundmachung dieses Gesetzes bis zum 31. Dezember 1970 entstandenen Abgabenschuldigkeiten sind abweichend von den Bestimmungen des § 6 Abs. 2 bis zum 10. Februar 1971 beim Magistrat zu erklären.

(5) Die in der Zeit vom 1. Jänner 1970 bis zum Tag der Kundmachung dieses Gesetzes entstandenen und bereits gemäß § 6 Abs. 1 des Gesetzes vom 11. Juli 1969 und vom 12. September 1969, LGBL. für Wien Nr. 32, ordnungsgemäß erklärten Abgabenschuldigkeiten gelten als im Sinne des § 6 Abs. 2 dieses Gesetzes ordnungsgemäß erklärt.

(6) Abgabepflichtige, die bis zum Tag der Kundmachung dieses Gesetzes die ab 1. Jänner 1970 entstandenen Abgabenschuldigkeiten im Sinne des § 6 Abs. 1 des Gesetzes vom 11. Juli

1969 und 12. September 1969, LGBL. für Wien Nr. 32, nicht ordnungsgemäß erklärt haben, müssen bis zum 10. Februar 1971 beim Magistrat eine Erklärung für die in der Zeit vom 1. Jänner 1970 bis 31. Dezember 1970 entstandenen Abgabenschuldigkeiten einreichen. In diese Erklärung sind jene Zeiträume nicht aufzunehmen, für die gemäß § 149 Abs. 3 der Wiener Abgabenordnung, LGBL. für Wien Nr. 21/62, die Abgabe mit Bescheid festgesetzt wurde.

(7) Sofern die auf Grund der bisherigen Vorschriften vor dem Tag der Kundmachung dieses Gesetzes erlassenen Bescheide mit den Bestimmungen dieses Gesetzes in Widerspruch stehen, sind sie ohne Rücksicht auf ihre Rechtskraft von Amts wegen oder über Antrag durch Abgabenbescheide zu ersetzen, die den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechen.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:  
Marek Ertl